

# Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

## Beschluss des 64. Bayerischen Ärztetages

*Der 64. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2007 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und SPEZIAL 1/2004), zuletzt geändert am 14. Oktober 2007 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2007, Seite 727 ff.), beschlossen:*

*Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 27. Mai 2008, 32g-G8502.2-2007/3-16, die Änderungen genehmigt.*

### I.

1. Abschnitt A § 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG vom 5. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl L 255 vom 30.09.2005, S. 22 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte nach Artikel 23 und 27 der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt wird, erhält auf Antrag die Anerkennung einer

entsprechenden Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung eine entsprechende Anerkennung möglich ist.

Die Liste der Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise des Facharztes und die Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen, die nach der Richtlinie 2005/36/EG sowie nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, ergeben sich aus Anhang V Nr. 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Kammer erteilt auf Anfrage einem interessierten Arzt Auskunft.

(2) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausführung von Artikel 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABI EG Nr. 267 S. 26) oder von Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABI EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABI EG Nr. L 206 S. 1) oder von Artikel 28 der Richtlinie 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABI EG Nr. L 255 S. 22) in ihrer jeweils geltenden Fassung einen Ausbildungsnachweis über eine abgeleitete spezifische oder besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben haben, sind berechtigt, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Allgemeinarzt“ zu führen. Sie erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Hinsichtlich des Führens der Facharztbezeichnung

„Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ oder der zugehörigen Kurzbezeichnung gilt die Übergangsbestimmung 1 in Abschnitt B Nr. 10 entsprechend.

(3) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nicht nach Artikel 21, 23 oder 27 der Richtlinie automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag eine Anerkennung gemäß Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG, sofern diese Weiterbildungsordnung eine entsprechende Bezeichnung vorsieht. Für die Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes finden die §§ 14 bis 16 Anwendung. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände der in dieser Weiterbildungsordnung für die entsprechende Bezeichnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die nicht durch den Ausbildungsnachweis nachgewiesen sind.

(4) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(5) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anerkennung oder die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von 3 Monaten



ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat. Die Frist kann in den Fällen, die in Artikel 51 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt sind, um einen Monat verlängert werden.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten für Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige entsprechend.

## 2. Abschnitt A § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Weiterbildung außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

(1) Sofern ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, findet das Verfahren nach § 18 Absätze 2 bis 5 unter der Voraussetzung Anwendung, dass die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisende Berufserfahrung bescheinigt ist.

(2) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit sie den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

## II.

Der Präsident wird beauftragt, umgehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu beantragen und nach deren Erteilung die amtliche Bekanntmachung zu veranlassen.

## III.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Ersten des auf die amtliche Bekanntmachung im *Bayerischen Ärzteblatt* folgenden Monats in Kraft.

Damit treten die Änderungen am 1. August 2008 in Kraft.

Regensburg, den 14. Oktober 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 2. Juni 2008

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

## Vollzug des § 4a Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in der Sitzung am 23. November 2007 eine neue „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ verabschiedet.

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ vom 24. August 2001. Die neue Richtlinie ist im *Deutschen Ärzteblatt*, Jg. 105, Heft 7, 15. Februar 2008, Seiten A341 ff. und auf der Homepage der Bundesärztekammer unter [www.bundesaerztekammer.de/downloads/RiliLabor2008.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/RiliLabor2008.pdf) veröffentlicht.

## Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

**KORTE**  
RECHTSANWÄLTE

### Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\* Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte  
\*\* Rudower Chaussee 12  
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226  
[www.studienplatzklagen.com](http://www.studienplatzklagen.com)  
[www.anwalt.info](http://www.anwalt.info)  
Fax 030-266 79 661  
[Kanzlei@anwalt.info](mailto:Kanzlei@anwalt.info)